

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 320



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

53. Jahrgang
7. Dezember 2010

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

Verordnung (EU) Nr. 1136/2010 der Kommission vom 6. Dezember 2010 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

RICHTLINIEN

★ **Richtlinie 2010/89/EU der Kommission vom 6. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Quinmerac und zur Änderung der Entscheidung 2008/934/EG ⁽¹⁾** 3

BESCHLÜSSE

2010/752/EU:

★ **Beschluss des Rates vom 2. Dezember 2010 zur Ernennung eines niederländischen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses** 7

2010/753/GASP:

★ **Beschluss Atalanta/5/2010 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 26. November 2010 zur Ernennung eines Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militär-operation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta)** 8

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

2010/754/GASP:

- ★ **Beschluss EUPM/1/2010 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 30. November 2010 betreffend die Verlängerung des Mandats des Leiters der Polizeimission der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina** 9
- ★ **Beschluss 2010/755/GASP des Rates vom 6. Dezember 2010 zur Änderung des Beschlusses 2009/906/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina** 10

2010/756/EU:

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2010 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2008** 11

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2010 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil seines Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2008 sind 12



II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 1136/2010 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 2010

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 2010

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	39,4
	MA	94,7
	MK	66,1
	TR	132,6
	ZZ	83,2
0707 00 05	EG	145,5
	JO	182,1
	TR	87,4
	ZZ	138,3
0709 90 70	MA	77,7
	TR	108,7
	ZZ	93,2
0805 10 20	AR	50,8
	BR	57,8
	MA	54,9
	TR	51,5
	ZA	52,1
	ZW	48,4
	ZZ	52,6
0805 20 10	MA	67,2
	ZZ	67,2
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	HR	60,9
	IL	72,2
	TR	62,2
	ZZ	65,1
0805 50 10	AR	45,9
	TR	57,6
	UY	57,1
	ZZ	53,5
0808 10 80	AR	74,9
	AU	164,5
	BR	50,3
	CA	87,1
	CL	84,2
	CN	86,4
	MK	26,7
	NZ	99,2
	US	92,5
	ZA	116,6
ZZ	88,2	
0808 20 50	CN	68,9
	US	112,9
	ZZ	90,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2010/89/EU DER KOMMISSION

vom 6. November 2010

zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Quinmerac und zur Änderung der Entscheidung 2008/934/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnungen (EG) Nr. 451/2000 der Kommission⁽²⁾ und (EG) Nr. 1490/2002 der Kommission⁽³⁾ legen die Durchführungsbestimmungen für die dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG sowie die Liste der Wirkstoffe fest, die im Hinblick auf ihre mögliche Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bewertet werden sollen. Diese Liste enthält Quinmerac.
- (2) Der Antragsteller zog seinen Antrag auf Aufnahme dieses Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG im Einklang mit Artikel 11e der Verordnung (EG) Nr. 1490/2002 innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Entwurfs des Bewertungsberichts zurück. Demzufolge wurde die Entscheidung 2008/934/EG der Kommission vom 5. Dezember 2008 über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Rücknahme der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen⁽⁴⁾ zur Nichtaufnahme von Quinmerac angenommen.
- (3) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG stellte der ursprüngliche Antragsteller (nachstehend „der Antragsteller“) einen neuen Antrag, in dem er die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß den Artikeln 14 bis 19 der Verordnung (EG) Nr. 33/2008 der Kommission vom 17. Januar 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/414/EWG des Rates in Bezug auf ein reguläres und ein beschleunigtes Verfahren für die Bewertung von Wirkstoffen im Rahmen des in Artikel 8 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Arbeitsprogramms, die nicht in Anhang I dieser Richtlinie aufgenommen wurden⁽⁵⁾, beantragt.

(4) Der Antrag wurde an das Vereinigte Königreich gerichtet, das in der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 als berichtserstattender Mitgliedstaat benannt worden war. Die Frist für das beschleunigte Verfahren wurde eingehalten. Die Spezifikation des Wirkstoffs und die vorgesehenen Anwendungen sind identisch mit denjenigen, die Gegenstand der Entscheidung 2008/934/EG waren. Der Antrag genügt ferner den übrigen inhaltlichen und verfahrenstechnischen Anforderungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 33/2008.

(5) Das Vereinigte Königreich hat die vom Antragsteller vorgelegten zusätzlichen Daten bewertet und einen Zusatzbericht erstellt. Es übermittelte diesen Bericht am 18. Juni 2009 der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (nachstehend „die Behörde“) und der Kommission. Die Behörde leitete den Zusatzbericht zur Stellungnahme an die übrigen Mitgliedstaaten und den Antragsteller weiter und übermittelte der Kommission die bei ihr eingegangenen Stellungnahmen. Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 33/2008 und auf Ersuchen der Kommission legte die Behörde am 26. Februar 2010 der Kommission ihre Schlussfolgerung zu Quinmerac vor⁽⁶⁾. Der Entwurf des Bewertungsberichts, der Zusatzbericht und die Schlussfolgerung der Behörde wurden von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit geprüft und am 28. Oktober 2010 in Form des Beurteilungsberichts der Kommission für Quinmerac abgeschlossen.

(6) Den verschiedenen Untersuchungen zufolge kann davon ausgegangen werden, dass Quinmerac enthaltende Pflanzenschutzmittel im Allgemeinen die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 91/414/EWG erfüllen, insbesondere hinsichtlich der geprüften und in dem Beurteilungsbericht der Kommission genannten Anwendungen. Damit sichergestellt ist, dass Zulassungen für Quinmerac enthaltende Pflanzenschutzmittel in allen Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie erteilt werden können, sollte dieser Wirkstoff in Anhang I aufgenommen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 29.2.2000, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 224 vom 21.8.2002, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 333 vom 11.12.2008, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 15 vom 18.1.2008, S. 5.

⁽⁶⁾ European Food Safety Authority; Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance quinmerac. EFSA Journal 2010; 8(3):1523. [68 pp.]. doi:10.2903/j.efsa.2010.1523. Online zugänglich unter: www.efsa.europa.eu

- (7) Unbeschadet dieser Schlussfolgerung sollten zu bestimmten Punkten weitere Informationen eingeholt werden. Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 91/414/EWG sieht vor, dass die Aufnahme eines Stoffes in Anhang I an Bedingungen geknüpft sein kann. Daher sollte verlangt werden, dass der Antragsteller weitere Informationen zur Bestätigung der Ergebnisse der Risikobewertung auf Grundlage der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich der Möglichkeit vorlegt, dass der Pflanzenmetabolismus zu einer Öffnung des Quinolinrings führt, sowie hinsichtlich der Rückstände in Folgekulturen und des Langzeitriskos für Regenwürmer aufgrund des Metaboliten BH 518-5.
- (8) Vor der Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I ist eine angemessene Frist einzuräumen, damit sich die Mitgliedstaaten und die Betroffenen auf die sich daraus ergebenden neuen Anforderungen vorbereiten können.
- (9) Unbeschadet der in der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten Verpflichtungen, die sich aus der Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I ergeben, sollte den Mitgliedstaaten nach der Aufnahme ein Zeitraum von sechs Monaten eingeräumt werden, um die geltenden Zulassungen von Quinmerac enthaltenden Pflanzenschutzmitteln zu überprüfen und so zu gewährleisten, dass die in der Richtlinie 91/414/EWG, insbesondere in Artikel 13 festgelegten Anforderungen sowie die in Anhang I enthaltenen relevanten Bedingungen erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten sollten geltende Zulassungen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG gegebenenfalls ändern, ersetzen oder widerrufen. Abweichend von der oben genannten Frist ist für die Übermittlung und Bewertung der vollständigen Unterlagen nach Anhang III für jedes Pflanzenschutzmittel und für jeden beabsichtigten Anwendungszweck gemäß den in der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten einheitlichen Grundsätzen ein längerer Zeitraum vorzusehen.
- (10) Die bisherigen Erfahrungen mit der Aufnahme von Wirkstoffen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾ bewertet wurden, in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG haben gezeigt, dass bei der Auslegung der Pflichten von Inhabern geltender Zulassungen hinsichtlich des Datenzugangs Schwierigkeiten auftreten können. Um weitere Schwierigkeiten zu vermeiden, ist es daher notwendig, die Pflichten der Mitgliedstaaten zu klären, insbesondere die Pflicht, zu überprüfen, ob der Inhaber einer Zulassung den Zugang zu Unterlagen nachweisen kann, die die Anforderungen des Anhangs II dieser Richtlinie erfüllen. Diese Erläuterung hat jedoch nicht zur Folge, dass den Mitgliedstaaten oder den Zulassungsinhabern neue Pflichten gegenüber den bis dato angenommenen Richtlinien zur Änderung des Anhangs I auferlegt werden.
- (11) Daher ist es angezeigt, die Richtlinie 91/414/EWG entsprechend zu ändern.
- (12) Gemäß der Entscheidung 2008/934/EG vom 5. Dezember 2008 über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates sowie den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen wird Quinmerac nicht aufgenommen und werden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff bis zum 31. Dezember 2011 widerrufen. Deshalb muss die Quinmerac betreffende Zeile im Anhang der genannten Entscheidung gestrichen werden.
- (13) Es ist daher angebracht, die Entscheidung 2008/934/EG entsprechend zu ändern.
- (14) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Quinmerac betreffende Zeile im Anhang der Entscheidung 2008/934/EG wird gestrichen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 31. Oktober 2011 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab 1. November 2011 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 4

1. Gemäß der Richtlinie 91/414/EWG ändern oder widerrufen die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls bis 1. November 2011 geltende Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Quinmerac als Wirkstoff enthalten.

Bis zu diesem Datum prüfen sie insbesondere, ob die Bedingungen des Anhangs I der genannten Richtlinie in Bezug auf Quinmerac erfüllt sind – mit Ausnahme der Bedingungen in Teil B des diesen Wirkstoff betreffenden Eintrags – und ob der Zulassungsinhaber Unterlagen besitzt, die den Anforderungen des Anhangs II zur genannten Richtlinie gemäß den in ihrem Artikel 13 aufgeführten Bedingungen genügen, oder ob er Zugang dazu hat.

⁽¹⁾ ABl. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.

2. Abweichend von Absatz 1 unterziehen die Mitgliedstaaten jedes zugelassene Pflanzenschutzmittel, das Quinmerac entweder als einzigen Wirkstoff oder als einen von mehreren Wirkstoffen enthält, die bis 30. April 2011 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgeführt sind, einer Neubewertung nach den einheitlichen Grundsätzen gemäß Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG, basierend auf Unterlagen, die den Anforderungen von Anhang III der Richtlinie genügen, und unter Berücksichtigung des Eintrags in Anhang I Teil B der Richtlinie in Bezug auf Quinmerac. Anhand dieser Bewertung entscheiden die Mitgliedstaaten, ob das Pflanzenschutzmittel die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b, c, d und e der Richtlinie 91/414/EWG erfüllt.

Nach dieser Entscheidung verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt:

- a) Enthält ein Pflanzenschutzmittel Quinmerac als einzigen Wirkstoff, so wird die Zulassung erforderlichenfalls bis spätestens 30. April 2015 geändert oder widerrufen; oder
- b) bei Pflanzenschutzmitteln, die Quinmerac als einen von mehreren Wirkstoffen enthalten, wird die Zulassung erforderlichenfalls

entweder bis 30. April 2015 oder bis zu dem Datum geändert oder widerrufen, das in der Richtlinie bzw. den Richtlinien, durch die der betreffende Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurde, für die Änderung bzw. den Widerruf festgelegt ist; maßgeblich ist das spätere Datum.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. November 2010

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

In Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wird folgender Eintrag am Ende der Tabelle angefügt:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Inkrafttreten	Befristung der Eintragung	Sonderbestimmungen
„316	Quinmerac CAS-Nr.: 90717-03-6 CIPAC-Nr.: 563	7-chloro-3-methylquinoline-8-carboxylic acid	≥ 980 g/kg	1. Mai 2011	30. April 2021	<p>TEIL A</p> <p>Nur Anwendungen als Herbizid dürfen zugelassen werden.</p> <p>TEIL B</p> <p>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 28. Oktober 2010 abgeschlossenen Beurteilungsberichts über Quinmerac und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.</p> <p>Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — den Grundwasserschutz, wenn der Wirkstoff in Gebieten mit empfindlichen Böden und/oder schwierigen klimatischen Bedingungen ausgebracht wird; — die ernährungsbedingte Exposition der Verbraucher gegenüber Rückständen von Quinmerac (und seinen Metaboliten) in Folgekulturen; — das Risiko für Wasserorganismen und das Langzeitrisiko für Regenwürmer. <p>Die Zulassungsbedingungen sollten gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen.</p> <p>Die betroffenen Mitgliedstaaten verlangen die Vorlage von Informationen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Möglichkeit, dass der Pflanzenmetabolismus zur Öffnung des Quinolinrings führt; — Rückstände in Folgekulturen und das Langzeitrisiko für Regenwürmer aufgrund des Metaboliten BH 518-5. <p>Sie stellen sicher, dass der Antragsteller der Kommission diese Bestätigungsdaten und -informationen bis zum 30. April 2013 vorlegt.“</p>

⁽¹⁾ Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind dem Beurteilungsbericht zu entnehmen.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES RATES

vom 2. Dezember 2010

zur Ernennung eines niederländischen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

(2010/752/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 302,

Artikel 1

gemäß dem Vorschlag der niederländischen Regierung,

Herr Leon MEIJER, senior beleidsadviseur Europese Zaken, wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2015, zum Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission,

Artikel 2

in Erwägung nachstehender Gründe:

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

(1) Der Rat hat am 13. September 2010 den Beschluss 2010/570/EU erlassen, mit dem die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2010 bis zum 20. September 2015 ernannt wurden ⁽¹⁾.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 2010.

(2) Infolge des Ablaufs des Mandats von Frau Melanie BOUWKNEGT ist der Sitz eines Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses frei geworden —

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. WATHELET

⁽¹⁾ ABl. L 251 vom 25.9.2010, S. 8.

BESCHLUSS ATALANTA/5/2010 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 26. November 2010

zur Ernennung eines Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta)

(2010/753/GASP)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias ⁽¹⁾ (Atalanta), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 6 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte zu fassen.
- (2) Am 19. Juli 2010 hat das PSK den Beschluss Atalanta/4/2010 ⁽²⁾ zur Ernennung von Konteradmiral Philippe COINDREAU zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias angenommen.
- (3) Der Befehlshaber der EU-Operation hat empfohlen, Konteradmiral Juan RODRÍGUEZ GARAT zum neuen Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias zu ernennen.

(4) Der EU-Militärausschuss unterstützt diese Empfehlung.

(5) Gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Konteradmiral Juan RODRÍGUEZ GARAT wird zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 14. Dezember 2010 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 2010.

*Im Namen des Politischen und
Sicherheitspolitischen Komitees*

Der Vorsitzende

W. STEVENS

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 31.7.2010, S. 28.

BESCHLUSS EUPM/1/2010 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**vom 30. November 2010****betreffend die Verlängerung des Mandats des Leiters der Polizeimission der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina**

(2010/754/GASP)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2009/906/GASP des Rates vom 8. Dezember 2009 über die Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 10 Absatz 1 des Beschlusses 2009/906/GASP des Rates ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) im Einklang mit Artikel 38 Absatz 3 des Vertrags ermächtigt, geeignete Beschlüsse zur Ausübung der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Polizeimission der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (EUPM BiH) zu fassen, wozu insbesondere auch der Beschluss zur Ernennung eines Missionsleiters gehört.
- (2) Das PSK hat am 15. Dezember 2009 auf Vorschlag des Generalsekretärs/Hohen Vertreters mit dem Beschluss EUPM/1/2009 ⁽²⁾ das Mandat von Herrn Stefan FELLER als Leiter der Mission EUPM BiH bis zum 31. Dezember 2010 verlängert.

- (3) Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hat dem PSK am 15. November 2010 vorgeschlagen, das Mandat von Herrn Stefan FELLER als Leiter der Mission EUPM BiH um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2011 zu verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Mandat von Herrn Stefan FELLER als Leiter der Polizeimission der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina wird bis zum 31. Dezember 2011 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt bis zum 31. Dezember 2011.

Geschehen zu Brüssel am 30. November 2010.

*Im Namen des Politischen und
Sicherheitspolitischen Komitees*

Der Vorsitzende

W. STEVENS

⁽¹⁾ ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 79.

BESCHLUSS 2010/755/GASP DES RATES**vom 6. Dezember 2010****zur Änderung des Beschlusses 2009/906/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 und Artikel 43 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 8. Dezember 2009 den Beschluss 2009/906/GASP ⁽¹⁾ über die Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina angenommen. Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet am 31. Dezember 2011.
- (2) Die EUPM in Bosnien und Herzegowina wird in einer Lage durchgeführt, die sich möglicherweise verschlechtern wird und den Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nach Artikel 21 des Vertrags abträglich sein könnte.
- (3) Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon nimmt das politische und sicherheitspolitische Komitee (PSK) unter der Verantwortung des Rates und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (Hoher Vertreter) die politische Kontrolle und strategische Leitung der Polizeimissionen der Europäischen Union wahr.
- (4) Der Beschluss 2009/906/GASP sollte geändert werden, um den als finanzieller Bezugsrahmen dienenden Betrag zur Deckung der Kosten der EUPM in Bosnien und Herzegowina für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschlusses 2009/906/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das PSK nimmt unter Verantwortung des Rates und des Hohen Vertreters die politische Kontrolle und strategische Leitung der EUPM wahr.“

2. Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das PSK nimmt unter der Verantwortung des Rates und des Hohen Vertreters die politische Kontrolle und strategische Leitung der EUPM wahr.“

3. Dem Artikel 12 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der EUPM für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 beläuft sich auf 17 600 000 EUR.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2010.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

J. MILQUET

⁽¹⁾ ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 22.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 7. Oktober 2010

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2008

(2010/756/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2008,
- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2008 der Europäischen Polizeiakademie zusammen mit den Antworten der Akademie ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 16. Februar 2010 (5827/2010 – C7-0061/2010),
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 5. Mai 2010 ⁽²⁾ betreffend den Aufschub des Entlastungsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2008 sowie in Kenntnis der Antworten des Direktors der Europäischen Polizeiakademie,
- gestützt auf Artikel 276 des EG-Vertrags und Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 185,
- gestützt auf den Beschluss 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16,

- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 94,
 - gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0253/2010),
1. verweigert dem Direktor der Europäischen Polizeiakademie die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Akademie für das Haushaltsjahr 2008 ⁽⁶⁾;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Direktor der Europäischen Polizeiakademie, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Jerzy BUZEK

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 15.12.2009, S. 124.

⁽²⁾ ABl. L 252 vom 25.9.2010, S. 232.

⁽³⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63.

⁽⁵⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

⁽⁶⁾ Der Beschluss zum Rechnungsabschluss der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2008 wird gemäß Anhang VI Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Parlaments auf einer späteren Tagung gefasst.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**vom 7. Oktober 2010****mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil seines Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2008 sind**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2008,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2008 der Europäischen Polizeiakademie zusammen mit den Antworten der Akademie ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 16. Februar 2010 (5827/2010 – C7-0061/2010),
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 5. Mai 2010 ⁽²⁾ betreffend den Aufschub des Entlastungsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2008 und die Antworten des Direktors der Europäischen Polizeiakademie,
 - gestützt auf Artikel 276 des EG-Vertrags und Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 185,
 - gestützt auf den Beschluss 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 94,
 - gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0253/2010),
- A. in der Erwägung, dass die Akademie 2001 errichtet wurde und mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung umgewandelt wurde, für die die Rahmenfinanzregelung für Agenturen gilt,
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über den Jahresabschluss 2006 der Akademie sein Prüfungsurteil in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge mit der Begründung eingeschränkt hat, dass die Auftragsvergabeverfahren nicht im Einklang mit den Vorschriften der Haushaltsordnung standen,
- C. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über den Jahresabschluss 2007 der Akademie sein Prüfungsurteil in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge eingeschränkt hat,

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 15.12.2009, S. 124.

⁽²⁾ ABl. L 252 vom 25.9.2010, S. 232.

⁽³⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63.

⁽⁵⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

- D. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über den Jahresabschluss 2008 der Akademie sein Prüfungsurteil in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung durch die Hervorhebung eines Sachverhalts ergänzt hat, ohne es ausdrücklich einzuschränken, und ein eingeschränktes Prüfungsurteil in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge abgegeben hat,
- E. in der Erwägung, dass das Parlament am 5. Mai 2010 beschlossen hat, die Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2008 zu verschieben,

Allgemeine Bemerkungen

Wiederholte Feststellung von erheblichen Mängeln bei der Tätigkeit der Akademie

1. hält es für nicht hinnehmbar, dass die Akademie seit ihrer Errichtung als Agentur im Jahre 2006 Mühe hat, die Normen einer verantwortungsvollen Verwaltung zu erfüllen, wie dies von einer Regulierungsagentur erwartet wird; hebt hervor, dass seit 2006 bei Prüfungen wiederholt auf die Probleme der Akademie bei der Einhaltung der Haushaltsordnung und des Personalstatuts der Europäischen Union sowie auf Mängel beim Rechnungsführungssystem, bei der Haushaltsführung, bei den Humanressourcen, bei den Ausschreibungsverfahren und bei der Einhaltung der Bestimmungen über Ausgaben für Schulungen hingewiesen wurde; ist sich der Tatsache bewusst, dass die Verbesserungen der Akademie voraussichtlich erst ab 2014 abgeschlossen werden, wenn der (vom Verwaltungsrat im Mai 2010 genehmigte) Mehrjahresplan der Akademie voll umgesetzt worden sein muss; ist daher nicht bereit zu akzeptieren, dass die Akademie mindestens neun Jahre (2006-2014) braucht, um im Hinblick auf eine verantwortungsvolle Verwaltungspraxis ein annehmbares Niveau zu erreichen, wie es von einer Regulierungsagentur erwartet wird;

Das Management der Akademie in den Jahren 2006-2009

2. hält den Mangel an Verantwortlichkeit und Professionalität des früheren Direktors, der dem Parlament gegenüber für die Ausführung des Haushalts 2008 verantwortlich ist, für nicht hinnehmbar; hebt die folgenden Feststellungen hervor, die vom tschechischen Ratsvorsitz am 18. Mai 2009 mitgeteilt wurden:
 - Missmanagement in der Akademie: Im Zusammenhang mit den Feststellungen des internen Auditdiensts bot die Kommission der Akademie ihre Unterstützung an; der Direktor der Akademie hat sich jedoch zu keinem Zeitpunkt an die GD Justiz, Freiheit und Sicherheit oder an die GD Haushalt gewandt;
 - Kommunikation innerhalb des Sekretariats: Der Mangel an Kommunikation und Vertrauen zwischen dem Direktor und dem Personal hat zu langwierigen Auseinandersetzungen geführt;
 - mangelnde Transparenz: Anstatt die Probleme zu identifizieren und den Verwaltungsrat oder die Kommission um Rat zu bitten, hat der Direktor die Informationen, die später zufällig ans Licht kamen, für sich behalten;
 - Rechenschaftspflicht des Direktors gegenüber dem Verwaltungsrates der Akademie: Der Direktor hat sich nicht an die Beschlüsse des Verwaltungsrats gehalten;
3. bedauert, dass der Verwaltungsrat der Akademie auf die Managementfehler des ehemaligen Direktors seinen Aufgaben nicht in geeignetem Maße reagiert hat, um dem Ansehen der Akademie nicht zu schaden;
4. hält es für nicht hinnehmbar, dass der Verwaltungsrat insbesondere deswegen keine disziplinarischen Maßnahmen ergriffen hat, weil der ehemalige Direktor die Möglichkeit gehabt hätte, rechtlich dagegen vorzugehen;
5. besteht folglich auf der Verantwortung des Verwaltungsrats der Akademie und regt an, Änderungen vorzunehmen, damit sich diese Situation in Zukunft nicht wiederholen kann; fordert eine Überprüfung der Position der Kommission in dem Sinne, dass ihr ein Stimmrecht und eine Sperrminorität bei den Beschlüssen bezüglich der Bewirtschaftung in den Bereichen Haushalt, Finanzen und Verwaltung der Agentur im Verwaltungsrat der Akademie und bei den übrigen Agenturen der Union eingeräumt wird;

Strukturelle Mängel

6. hat ferner Zweifel an der Fähigkeit der Akademie, ihre strukturellen Probleme voll in den Griff zu bekommen, und weist darauf hin, dass diese Probleme durch folgende Faktoren bedingt sind:
 - die geringe Größe der Akademie, durch die ihre Fähigkeit in Frage gestellt wird, die komplexen Finanz- und Personalvorschriften der Europäischen Union wirksam anzuwenden;
 - den Standort des Sekretariats der Akademie in Bramshill rund 70 km von London entfernt, der unter anderem mit Blick auf die Personaleinstellung und die öffentlichen Verkehrsverbindungen Nachteile mit sich bringt;
 - die nicht unerheblichen Fixkosten für die Leitungsstruktur der Akademie, deren Verwaltungsrat sich aus 27 Mitgliedern zusammensetzt, während der Personalbestand lediglich 24 Mitarbeiter umfasst (Zahlen vom Beginn des Haushaltsjahres 2008);
7. empfiehlt deshalb, die Möglichkeit der Angliederung der Akademie an Europol zu prüfen, um die strukturellen und chronischen Probleme der Akademie einer konkreten Lösung zuzuführen; schlägt ebenfalls vor, dass der Rechnungshof eine umfassende Überprüfung der Regulierungsagenturen vornimmt, um unter anderem den Anteil der Betriebs- und Verwaltungskosten zu prüfen und zu beurteilen, auf welche Weise strukturelle oder sonstige Probleme angegangen werden können, so dass auf diese Weise die von der Kommission selbst vorgenommene Bewertung der Regulierungsagenturen vervollständigt wird;

Standpunkt des Rechnungshofes

8. stellt fest, dass der Rechnungshof nicht bereit ist, zügig eine Stellungnahme in Form eines Schreibens mit einer Bewertung des von der Akademie erstellten Aktionsplans vorzulegen, wie dies vom Parlament in Ziffer 23 seiner Entschließung vom 5. Mai 2010 ⁽¹⁾, die integraler Bestandteil seines Beschlusses vom 5. Mai 2010 über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2008 ist, gefordert wurde; nimmt jedoch die Erklärung des Rechnungshofes zur Kenntnis, wonach dieser bereits in seinen besonderen Jahresberichten zu den Haushaltsjahren 2006 bis 2008 ausführlich zu den bei der Akademie festgestellten Problemen Stellung genommen hat;

Der Aktionsplan der Akademie für den Zeitraum 2010-2014

9. stellt fest, dass der neue Direktor der Akademie rechtzeitig den Aktionsplan vorgelegt hat, wie er in Ziffer 22 der oben genannten Entschließung des Parlaments vom 5. Mai 2010 gefordert worden war; bedauert jedoch die mangelnde Genauigkeit bei der Beschreibung der spezifischen Maßnahmen, die von der Akademie ergriffen werden sollen; bedauert ferner, dass die meisten von der Akademie vorgeschlagenen Indikatoren vage sind und nicht immer klar die Bewertung der Verwirklichung der Ziele erleichtern;
10. stellt fest, dass im Zuge der Forderung des Parlaments, einen Aktionsplan zu verabschieden, der Direktor der Akademie und ihr Verwaltungsrat einen Vierjahres-Zeitraum (d.h. von 2010 bis 2014) als realistischen Zeitrahmen angegeben haben, um die in der Anlage zur oben genannten Entschließung des Parlaments vom 5. Mai 2010 aufgeführten Ziele zu erreichen; ist daher nicht bereit zu akzeptieren, dass die Akademie weitere vier Jahre benötigt, um im Hinblick auf eine verantwortungsvolle Verwaltungspraxis ein annehmbares Niveau zu erreichen, wie es von einer Regulierungsagentur zu erwarten ist;
11. fordert den Direktor der Akademie auf, die Entlastungsbehörde alle sechs Monate über den Stand der Umsetzung des Aktionsplans zu unterrichten;

Besondere Bemerkungen*Validierung der finanziellen Verfahren und des neuen Rechnungsführungssystems (Artikel 43 der Rahmenfinanzregelung)*

12. ist besorgt darüber, dass die 2008 aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Umstellung vom alten Rechnungsführungssystem auf ABAC und die verspätete Umsetzung eines angemessenen Rechnungsführungssystems die Qualität der Finanzinformationen zu den Mittelübertragungen aus dem vorangegangenen Jahr, die Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen und die Verbindung mit bestimmten Beträgen in der Bilanz für 2007 immer noch gefährden; ist äußerst besorgt darüber, dass aufgrund des Ausscheidens von zwei für den Finanzkreislauf wichtigen Akteuren aus dem Dienst, nämlich des Rechnungsführers und des Finanz- und Haushaltsreferenten, die Maßnahmen der Akademie nunmehr auf 2011 verschoben wurden;

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.2010, S. 233.

13. hebt hervor, dass die Prüfung einer Stichprobe von Mittelbindungen (siehe Ziffer 15 des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Europäischen Polizeiakademie) ergab, dass es in drei Fällen keinen Prüfpfad gab, um die finanzielle Abwicklung zurückzuverfolgen, weswegen eine Abstimmung der entsprechenden Abschlussalden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 nicht möglich war;
14. betont, dass der Rechnungshof bereits in seinem besonderen Jahresbericht über den Jahresabschluss 2006 darauf hingewiesen hatte, dass die Akademie nicht die erforderlichen Systeme und Verfahren eingeführt hatte, um den in der Rahmenfinanzregelung für die Agenturen vorgesehenen Finanzbericht erstellen zu können;
Haushaltsplanung und -kontrolle
15. ist besorgt über die Unzulänglichkeiten der Akademie bei der Planung und Überwachung des Haushaltsvollzugs; stellt insbesondere fest, dass 2008 insgesamt 31 % aller Haushaltsmittel der Akademie auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden mussten; vertritt die Auffassung, dass die von der Akademie diesbezüglich vorgeschlagenen Maßnahmen unangemessen und vage sind;
16. weist darauf hin, dass bereits im Haushaltsjahr 2007 mehr als 20 % (0,5 Mio. EUR) der aus dem Vorjahr übertragenen Mittel der Akademie in Abgang gestellt wurden;
Finanzielle Verwaltung der Tätigkeiten der Akademie
17. ist besorgt über die finanzielle Verwaltung der Tätigkeiten der Akademie; stellt insbesondere fest, dass der Rechnungshof in Bezug auf 2008 darauf hingewiesen hat, dass
 - in drei Fällen (Gesamtwert von 39 500 EUR) rechtliche Verpflichtungen fehlten;
 - in neun Fällen (Gesamtwert von 244 200 EUR) vor der rechtlichen Verpflichtung keine Mittelbindung vorgenommen wurde;und vertritt die Auffassung, dass die von der Akademie diesbezüglich vorgeschlagenen Maßnahmen unangemessen und vage sind;
Kontrollumfeld für Vergabeverfahren
18. ist besorgt darüber, dass die Akademie laufend gegen die vergaberechtlichen Bestimmungen der Haushaltsordnung verstößt; verweist insbesondere auf die Verfahrensmängel bei der Vergabe eines öffentlichen Lieferauftrags im Wert von ungefähr 2 % der operativen Ausgaben des Jahres 2008;
19. hebt hervor, dass der Rechnungshof bereits in seinen besonderen Jahresberichten zu den Haushaltsjahren 2006 und 2007 kritisiert hatte, dass die Akademie keine Belege dafür vorlegen konnte, dass bestimmte Anschaffungen erforderlich waren, und nicht schlüssig angeben konnte, weshalb auf einen bestimmten Bieter zurückgegriffen wurde;
System der Ausgabenkontrolle
20. hebt hervor, dass der Rechnungshof im Jahr 2008 eine große Zahl von Verstößen gegen die geltenden Verwaltungs- und Finanzvorschriften bei den Ausgaben für die Veranstaltung von Schulungen und Seminaren festgestellt hat, die einen bedeutenden Anteil (64 %) der operativen Ausgaben der Akademie ausmachen; stellt fest, dass es sich dabei im Wesentlichen um folgende Unregelmäßigkeiten handelte: Fehlen von Belegen für die angefallenen Kosten, von Teilnahmebestätigungen, Originalrechnungen und der für die Erstattung von Unterbringungskosten benötigten Unterlagen, keine Einforderung von Informationen hinsichtlich der Reisekosten für Berater; fordert die Akademie auf, Maßnahmen zu ergreifen, um ausreichende Kapazitäten für die Durchführung von Vorabkontrollen und von nachträglichen Kontrollen zu gewährleisten;
21. äußert sich besorgt darüber, dass der Rechnungshof bereits in seinen besonderen Jahresberichten zu den Haushaltsjahren 2006 und 2007 darauf hingewiesen hatte, dass die Haushaltsmittel nicht nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung (Artikel 25 der Haushaltsordnung der Akademie) verwendet wurden;

Zur Finanzierung von Privatausgaben verwendete Mittel

22. bedauert, dass die von der Akademie angekündigte und von einem externen Unternehmen durchzuführende externe Prüfung über die Verwendung von Haushaltsmitteln zur Finanzierung von Privatausgaben noch nicht begonnen hat; ist daher besorgt über diese Verzögerung, die die Arbeit des externen Unternehmens sicherlich nicht erleichtern wird;
23. weist darauf hin, dass der Direktor der Akademie im Anschluss an seine Anhörung vom 25. Januar 2010 den Mitgliedern des Haushaltskontrollausschusses gegenüber erklärte, dass die Mittel wieder eingezogen worden seien; stellt jedoch fest, dass für 2007 Beförderungs- und Taxikosten in Höhe von 2 320,77 GBP noch nicht wieder eingezogen worden sind;
24. weist ferner darauf hin, dass die Höhe der Ausgaben für die Nutzung von Mobiltelefonen und Fahrzeugen durch die Mitarbeiter immer noch nicht geklärt ist;
25. hebt hervor, dass der Rechnungshof bereits in seinem besonderen Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2007 darauf hingewiesen hatte, dass die Prüfer nicht imstande waren, alle im Jahre 2007 getätigten Zahlungen zu überprüfen, da es nicht möglich war, die Höhe der vorschriftswidrig für Privatzwecke verausgabten Mittel zu bestimmen oder alle unterschiedlichen Arten von Privatausgaben zu ermitteln;

Personalverwaltung: Vertrauen auf Zeitarbeitskräfte für sensible Stellen

26. äußert sich besorgt darüber, dass bis jetzt Zeitarbeitskräfte für Arbeiten im Bereich Finanzen eingesetzt werden; stellt fest, dass die Akademie erst 2009 eine Stellenausschreibung zur Einstellung eines Koordinators für die internen Kontrollnormen veröffentlicht hat, und dass die Vorstellungsgespräche für diese Stelle damals für Anfang 2010 angesetzt wurden; ist besorgt darüber, dass zwei für den Finanzkreislauf wichtige Mitarbeiter, nämlich der Rechnungsführer und der Finanz- und Haushaltsreferent, vor Kurzem aus dem Dienst ausgeschieden sind;
27. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschlieung vom 5. Mai 2010 ⁽¹⁾ zur Leistung, zum Finanzmanagement und zur Finanzkontrolle der Agenturen.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.2010, S. 241.

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

